



Berufsinfotag im Landratsamt

Kreisverwaltung stellt ihre vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten vor

Saalfeld (mo). Am Donnerstag, 7. Februar, ist es wieder soweit: Alljährlich kurz vor Ende der Bewerbungsfrist für die Ausbildungsplätze im Landratsamt sind alle interessierten Schulabgänger und deren Eltern eingeladen, um sich beim Berufsinfotag intensiv über die Ausbildungschancen in der Kreisverwaltung zu informieren. Die Veranstaltung findet von 15 bis 18 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes statt.

Diesen Termin nutzt Landrätin Marion Philipp gerne, um mit den Berufsanfängern und ihren Eltern ins Gespräch zu kommen. „In den letzten Jahren haben wir 70 jungen Menschen eine Ausbildung gegeben. Damit bilden wir von allen Landkreisen in Thüringen am meisten aus“, so die Landrätin. „Mit unseren Nachwuchskräften haben wir gute Erfahrungen gemacht. Auch im kommenden Ausbildungsjahr wollen wir wieder möglichst vielen jungen Menschen eine berufliche Perspektive in unserer Verwaltung bieten.“

Die Bewerbungsfrist für die Ausbildungsplätze, die im Herbst neu besetzt werden, endet am 15. Februar. Bereits am 4. Januar war Bewerbungsschluss für den Studiengang Soziale Arbeit an der Berufsakademie - 32 Bewerbungen liegen dafür bereits vor.

Vorrangig für Realschulabgänger sind die Ausbildungs-

angebote als Verwaltungsfachangestellte und als Fachangestellte für Bürokommunikation gedacht. Zwei Ausbildungsplätze werden erstmals angeboten: Ein Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste soll künftig im Kreisarchiv eingesetzt werden. Und mit einer Verkaufsfrau/-kaufmann wird die Arbeit der Kreisverwaltung bei der Organisation von Veranstaltungen, Messen und Tagungen unterstützt. Für Abiturienten beginnt im Oktober die Ausbildung als Beamtenanwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Speziell

für Meister in einem Lebensmittelberuf ist die Zusatzausbildung zum Lebensmittelkontrolleur geeignet. Kompetente Mitarbeiter der Kreisverwaltung geben nicht nur zu allen Aspekten der Ausbildung Auskunft, sondern informieren auch über die umfangreichen Möglichkeiten über Praktika, Zivildienststellen und beim Freiwilligen sozialen Jahr. Der offizielle Ausschreibungstext war bereits im Amtsblatt vom 12. Dezember 2007 veröffentlicht und kann auch im Internet unter www.kreis-slf.de > Aktuelles > Ausschreibungen abgerufen werden.

Älteste Einwohnerin im Landkreis



Am 11. Januar feierte Eva Richter im Diakonie Altenpflegezentrum in Bad Blankenburg ihren 104. Geburtstag. Landrätin Marion Philipp gratulierte der ältesten Einwohnerin des Landkreises zusammen mit Bürgermeister Frank Persike. Die jüngste Tochter des Unternehmers Friedrich Adolf Richter – des Begründers der weltberühmten Ankersteinbaukästen – gehört seit 2004 zu den ersten Bewohnern des neu gebauten Altenpflegezentrums.

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Ein Gefühl für soziale Gerechtigkeit

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ein ereignisreiches und gutes Jahr liegt hinter uns und die meisten von uns könnten eigentlich zufrieden. Und trotzdem hat man das Gefühl, das Vieles nicht so ist, wie es sein soll. Denn neben der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Reform der Sozialsysteme beschäftigt uns ein drittes großes Thema: die soziale Gerechtigkeit.

Bürger beklagen Gerechtigkeitslücken und denken dabei an den Vergleich von Managergehältern mit dem Hartz IV-Einkommen, an die ständig steigenden Energiepreise oder an Fälle von Verwahrlosung: Trotz der gesicherten materiellen Grundversorgung müssen wir erleben, dass das Geld für eine warme Mahlzeit der Kinder fehlt, aber genug Zigaretten im Haus sind. Die Diskussion um den Mindestlohn ist notwendig: Schließlich können in Deutschland über zwei Millionen Arbeitnehmer nicht von dem Einkommen leben, das sie verdienen. In unserem Landkreis sind es derzeit fast 2 Tausend Erwerbstätige, die auf die zusätzliche Unterstützung des Staates angewiesen sind.

Eine noch weit größere Herausforderung steht an: Wir alle sind angehalten - so wie es auch die Bundeskanzlerin sagt - genau hinzusehen, wo Familien und Kinder unsere Hilfe brauchen und auch einzuschreiten. Nur gemeinsam könne wir für das Wohl der Kinder und der Hilfebedürftigen sorgen.

Egal, ob es die alleinstehende Mutter ist, die mit ihren Kindern überfordert ist oder das alte Rentnerhepaar, das in seinem gewohnten Lebensumfeld bleiben will.

Wir können in unserem Landkreis auf die verschiedensten Netzwerke ehrenamtlich aktiver Menschen zurückgreifen können. Tausende bringen im Landkreis in den sozialen Bereichen, im Sport oder bei der Jugendbetreuung ihre Zeit und Kraft ein.

Lassen Sie mich Dank sagen für diese Form gelebter Nächstenliebe. Und seien Sie versichert, wir brauchen Sie und ihr Engagement auch weiterhin.

Marion Philipp

Die Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Saalfeld

Gesprächstermine rechtzeitig vereinbaren

Saalfeld (AB). Die Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen, Silvia Liebaug, hält am 12. Februar 2008 ab 9 Uhr im Beratungsräum des Bürgerbüros des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, ihre Bürgersprechstunde ab. Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr.: 0361 / 37 71 871 zu vereinbaren.

Die Bürgerbeauftragte unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit der Verwaltung. Ihr obliegt die Bearbeitung aller ihr zugeleiteten Auskunftsbeglehen

und Informationsersuchen und sie ist Ansprechpartnerin bei Fragen zu Entscheidungen von Behörden im Freistaat Thüringen. Termine für Gespräche können auch am Dienstsitz der Bürgerbeauftragten in Erfurt vereinbart werden: Die Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen, Silvia Liebaug, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, Telefon: 0361/377 1871, Telefax: 0361/377 1872, Internet:

<http://www.bueb.thueringen.de>,
E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de.

Peter Lahann
Fachdienst Medien und Kultur

Anmeldung an den Gymnasien

Termine vom 18. - 23. Februar nutzen

Saalfeld (AB). In der Woche vom 18.02. - 23.02.2008 können Eltern ihre Kinder für die künftigen Klassenstufen 5, 6, 7 und 10 (bzw. 11 des beruflichen Gymnasiums) an den Gymnasien jeweils 15 - 18 Uhr, am Samstag 10 - 12 Uhr anmelden.

Da keine Einzugsbereiche für Gymnasien festgelegt sind, kann die Anmeldung an der gewünschten Schule erfolgen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines bestimmten Gymnasiums! Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.

Anmeldungen sind im Landkreis an folgenden Schulen möglich:

Staatliches Gymnasium „Fridericianum“, Weinbergstraße 1 a, 07407 Rudolstadt

Staatliches Gymnasium „Friedrich Fröbel“, Am Eichwald 20, 07422 Bad Blankenburg

Staatliches Gymnasium „Dr. Max Näder“, Neue Schulstraße 1, 07426 Königsee

Staatliches Gymnasium „Heinrich Böll“, Sonneberger Straße 15, 07318 Saalfeld

Staatliches Gymnasium „Erasmus Reinhold“, Am Lerchenbühl 17, 07318 Saalfeld.

Nur die Klasse 11: Staatliche Berufsbildende Schule - Berufliches Gymnasium Rudolstadt, Trommsdorffstraße 1.

Die Anmeldung am Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten. Dem Aufnahmeantrag muss als Unterlage in Kopie das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder - im Original - die Empfehlung für das Gymnasium beigelegt werden. Die persönliche Abgabe im jeweiligen Gymnasium wird empfohlen. Bei

schriftlicher Anmeldung sollte ein frankierter und adressierter Antwortschlag beigelegt werden. Dies gilt insbesondere für Schüler, die am Probeunterricht teilnehmen. Weiterhin sollten zwei Passbilder für Schülerschein und ggf. Schülerfahrtausweis beigelegt werden.

Schüler, welche die Notenvoraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen und auch keine Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben, nehmen an der Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) teil.

Dieser findet in der Zeit vom 3. bis 14. März

- für den Übertritt in die Klassenstufe 5
Staatliches Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt
- für den Übertritt in die Klassenstufe 6
bedarfsbezogen, am Ort der meisten Prüflinge im Schulamtsbereich - Festlegung nach Anmeldung
- für den Übertritt in die Klassenstufe 7
bedarfsbezogen, am Ort der meisten Prüflinge im Schulamtsbereich - Festlegung nach Anmeldung
- für den Übertritt in die Klasse 10 und Klasse 11 des Berufl. Gymnasiums -
Staatliches Gymnasium „Heinrich Böll“ Saalfeld statt.

Weitere Informationen zum Probeunterricht erhalten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder am jeweiligen Gymnasium.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Neuer MTW für Saalfelder Feuerwehr

Ersatz für zwölf Jahre alten Transporter

Saalfeld (AB). Seit der vergangenen Woche verfügt die Saalfelder Feuerwehr mit einem Opel Movano über einen neuen Mannschaftstransportwagen. Der 1. Beigeordnete des Landkreises Wilhelm Dietz und Stadtbrandinspektor Andreas Schüner (im Bild) inspizierten anlässlich der Übergabe durch den Landkreis das Cockpit. Die Investition von 35 Tausend Euro trägt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur



Foto: Martin Modes

Hans-Joachim Schubert gewürdigt

BZ- Geschäftsführer in der Freizeitphase



Saalfeld (AB). Im Rahmen einer kleinen Feierstunde mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, langjährigen Mitarbeitern sowie dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld wurde Hans-Joachim Schubert am 17. Dezember als Geschäftsführer der Bildungszentrum Saalfeld GmbH verabschiedet. Mit dem Erreichen der Freizeitphase seiner Altersteilzeit übernimmt Reinhard Tröstum die alleinige Geschäftsführung. Landrätin Marion Philipp würdigte seine erfolgreiche Tätigkeit seit dem 1. April 1991. „Sie haben sich von Anfang maßgeblich für den Aufbau des Bildungszentrums eingesetzt und konnten das BZ in einem Markt mit damals

rund 30 Mitbewerbern als feste Größe etablieren. Ich bin mir sicher, dass Ihre persönliche Lebenseinstellung und Professionalität noch eine lange Zeit im BZ nachhallen werden und sich auch auf die weitere Arbeit der Kolleginnen und Kollegen auswirken wird.“

In die Zeit von Schuberts Wirken fällt die ständige Erweiterung des Firmenkonzepts und der erfolgreiche Aufbau nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Als Hauptpartner der ARGE und der Bundesagentur für Arbeit konnte das BZ unter völlig neuen Voraussetzungen zahlreiche Projekte auf dem 2. Arbeitsmarkt durchführen.

Eng mit dem Namen Schubert bleiben das Engagement des Bildungszentrums im Tourismus, im sozialen Bereich und in der Jugendförderung verbunden. Große Anerkennung erhielt Schubert daher auch für seine Arbeit im Jugendhilfeausschuss und für seinen Einsatz im Kreispartnerschaftsverein für den Partnerkreis Opole.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigentil:
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 6. Februar 2008.



Angebote beim 12. Saalfelder Berufsinfomarkt im Meininger Hof

Arbeitgeber des Landkreises werben gezielt um Nachwuchskräfte – Schülergruppe zum Praxistag im Landratsamt

Saalfeld (AB). Volles Haus herrschte am Dienstag der vergangenen Woche im Meininger Hof beim 12. Saalfelder Berufsinfomarkt. Dabei stellten nicht nur die regionalen Arbeitgeber aus Industrie und Handel ihre Angebote vor,

sondern auch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt und weitere Einrichtungen des Landkreises wie die Kreissparkasse, das Bildungszentrum Saalfeld, die Thüringen-Kliniken, Kombus GmbH, die Berufsbildenden

Schulen Saalfeld/Unterwellenborn und Rudolstadt und die Medizinische Fachschule.

Gerne gibt die Kreisverwaltung Schülergruppen die Gelegenheit, im Landratsamt Kommunalpolitik in der Praxis zu erleben- so wie

am 10. Januar, als eine Schülergruppe des Rudolstädter Fridericianums im Gespräch mit der Landrätin Politik zum Anfassen erlebte.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur



Mitteilung an Jagdausübungsberechtigte

Überwachung der Tierseuchensituation

Saalfeld (AB). Wie bereits in den Vorjahren nimmt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ab sofort erlegte und verendet aufgefundene Füchse zur Untersuchung auf Tollwut entgegen (83 Stück) - entsprechend der örtlichen Verbreitung auch Waschbären und andere Tierarten.

Zur Überwachung der Schweinepest- und AK-Situation beim Schwarzwild werden wiederum sauber gewonnene Schweißproben (10 - 20 ml/Tier, 141 Proben) von erlegtem Schwarzwild benötigt. Auf die Untersuchung von Schweißproben von Unfallwild, von vor dem Erlegen krank erscheinendem Schwarzwild oder von nach dem Erlegen auffälligen Stücken wird besonderer Wert gelegt. Blutröhrchen sind bei den unten genannten Annahmestellen erhältlich.

Darüber hinaus soll frisch verendetes oder krank erlegtes Schwarzwild (3 Tierkörper mit Organen) auf Tollwut, Schweinepest und Aujeszky'sche Krankheit (AK) untersucht werden. Ersatzweise ist auch die Einsendung von Knochenmark (großer Röhrenknochen und Brustbein)

oder von Organproben (Lunge, Gehirn, Tonsillen, Milz, Niere und Mesenteriallymphknoten) möglich, die bei Drückjagden entnommen werden. Diese Proben müssen bis zum Versand gekühlt werden.

Folgende Annahmestellen nehmen nur sicher verpackte Tierkörper und Schweißproben entgegen (undichte Plastesäcke werden nicht angenommen): Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt und Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus II, Gesundheitsamt - Sekretariat, Zimmer 109, Rainweg 81, 07318 Saalfeld.

In den Annahmestellen wird der Untersuchungsauftrag mit den erforderlichen Angaben - Datum und Ort der Erlegung, Anschrift und Bankverbindung des Erlegers - ausgefüllt und ist vom Einsender gegenzuzeichnen. Ohne vollständigen Untersuchungsauftrag kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

DVM Renate Schmoock
Amtstierärztin

Neuer Kurs für Seniorenbegleiter

Herbstzeitlose auch in Rudolstadt

Saalfeld (AB). Im Rahmen des Projektes *Herbstzeitlose* beginnt der 5. Kurs zur Ausbildung ehrenamtlicher Seniorenbegleiter/innen am

Mittwoch, 6. Februar, um 14 Uhr
in der AWO Begegnungsstätte
Lutherstr. 8 in Saalfeld

In 16 Seminaren werden Interessierte im Umgang mit älteren oder hilfebedürftigen Menschen geschult und anschließend individuell eingesetzt.

Anfragen hinsichtlich Organisation und Anfahrt zum Ausbildungsort, sowie Anmeldungen nimmt das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Telefon 0 36 71/3 30 69 gerne entgegen.

Weitere Informationen unter www.herbstzeitlose-online.net.

Jeweils am 1. und 3. Montag des Monats finden im neu gegründeten Stützpunkt des Projektes *Herbstzeitlose* im AWO Pflegeheim Rudolstadt, Weststraße 10, in der Zeit von 14 Uhr bis 15.30

Uhr Beratungen statt. Hilfebedürftige Senioren und pflegende Angehörige können sich hier Rat und Hilfe holen. Dafür stehen ausgebildete Seniorenbegleiter zur Verfügung.

Neben der Hilfe bei der Alltagsbewältigung besteht auch das Angebot zur Entlastung pflegender Angehöriger. Alle, die sich für das Projekt *Herbstzeitlose* interessieren und sich zum Seniorenbegleiter ausbilden lassen wollen, können sich hier informieren.

Die nächste Sprechstunde findet am Montag, dem 4. Februar, statt. Weitere Informationen sind auch über das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Telefon 0 36 71/3 30 69 oder bei der Leiterin des *Herbstzeitlose-Stützpunktes* Rudolstadt, Eveline Richter, Telefon 0 36 72/ 47 66 21 erhältlich.

Eveline Richter
Leiterin Herbstzeitlose-Stützpunkt
Rudolstadt
Alexandra Graul
Leiterin Seniorenbüro

Jägerschulung am 26. Januar 2008

In der Thüringen-Klinik Saalfeld
Noch Plätze frei

Anmeldungen unter 0 36 1/50 95 07,
Fax 56 31 11, Mail: andreas.krausse@web.de

Neuer Bezirksschornsteinfegermeister

Lutz Stiebritz zuständig im Kehrbezirk Saalfeld-Rudolstadt 010

Saalfeld (AB). Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurde der Schornsteinfegermeister Lutz Stiebritz zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Saalfeld-Rudolstadt -010- bestellt. Er übernimmt den Kehrbezirk des bisherigen Kehrbezirkshabers Karl-Heinz Gitter. Der Kehrbezirk Saalfeld-Rudolstadt -010- umfasst die nachfolgenden Ortschaften:

- Bernsdorf
- Buchbach
- Creunitz
- Eyba
- Gabe Gottes
- Gebersdorf
- Gösselsdorf
- Großneundorf
- Gräfenthal
- Jehmichen
- Kleingeschwenda
- Königsthal
- Lichtenhain
- Limbach
- Lippelsdorf
- Lositz
- Marktgölitz
- Piesau
- Pippelsdorf
- Reichmannsdorf
- Schmiedefeld
- Sommersdorf
- Spechtsbrunn
- Wickersdorf
- Wittgendorf
- Zopten

Der Bezirksschornsteinfegermeister Herr Stiebritz ist unter folgender Telefonnummer erreichbar:

**0170/4474930 oder
03 68 46/40257**

Rückfragen bezüglich des Wechsels des Kehrbezirkshabers können auch an den Fachdienst Gewerbe im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder telefonisch unter 0 36 71/8 23-2 95 oder -3 05 gestellt werden.

**Sigrid Pfeifer-Leeg
Fachdienst Gewerbe**

Aufruf zur Schöffenwahl

Neue Amtszeit für Schöffen und Jugendschöffen ab 1. Januar bei Amtsgerichten und Jugendkammern des Landgerichtes

Saalfeld (AB). Gemäß § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen bei den Amtsgerichtlichen Schöffengerichte gebildet.

Die Gemeinden stellen im Wahljahr 2008 für die **Schöffen** des Amtsgerichtes einheitliche Vorschlagslisten auf (§ 36 Abs. 1 GVG). Durch den Präsidenten des Landgerichtes wird bis zum 01.02.2008 die Zahl der von jeder Gemeinde in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen benannt. Da bei Redaktionsschluss dieses Amtsblattes die Zahlen noch nicht vorlagen, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Gleichzeitig findet die Wahl der **Jugendschöffen und Jugendhilfschöffen** statt. Jugendschöffen arbeiten bei den Amtsgerichten und der Jugendkammer beim Landgericht in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene. Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzendem und 2 Jugendschöffen. Die Jugendschöffen nehmen an Hauptverhandlungen des Jugendschöffengerichtes und der Jugendkammer teil.

Im Jugendamt wird eine Vorschlagsliste mit Personen aufgestellt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet, welche Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die an die zuständigen Amtsgerichte weitergeleitet werden. Die Wahl der Jugendschöffen wird vom Wahlausschuss, der vom Kreistag gewählt wird, vorgenommen.

Gemäß § 31 GVG ist das Amt eines Schöffen ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein (§ 35 Jugendgerichtsgesetz). In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, die gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann.
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode am 01.01.2009 vollenden würden;
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zum Schöffenamts nicht geeignet sind;
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:
 - der Bundespräsident;
 - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - Beamte, die jederzeit einstellig in den Wart- und Ruhestand versetzt werden können;
 - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- 4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei Ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen. Jeder Bürger, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich um dieses Amt bewerben. Vereinigungen jeder Art sind aufgerufen, geeig-

nete Personen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten zu benennen. Die Bewerbungsunterlagen für die Wahl der Jugendschöffen können zu den bekannten Sprechzeiten im Jugendamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld oder der Außenstelle des Jugendamtes in der Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt, abgeholt bzw. telefonisch angefordert werden.

Als Ansprechpartner stehen folgende Mitarbeiterinnen zur Verfügung:

- Frau Knothe Tel.: 03671/823611
Saalfeld,
Rainweg 81,
Zimmer 205
- Frau Fest Tel.: 03672/823617
Rudolstadt,
Schwarzburger
Chaussee 12,
Zimmer 114
- Frau Kempte Tel.: 03671/823641
Saalfeld, Rainweg
81, Zimmer 220

Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten einschließlich der Wahl durch den Jugendhilfeausschuss ist der 15.06.2008.

Aus organisatorischen Gründen sind die Vorschläge und Bewerbungen bis zum 24.03.2008 im Jugendamt einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind im Jugendamt für die Dauer einer Woche zu jedermann Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31.07.2008 abgeschlossen sein soll, wird rechtzeitig bekannt gegeben. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

**Dr. Jörg Fischer
Fachbereichsleiter Jugend und Soziales**

Amtliche Bekanntmachungen

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Amtliche Bekanntmachung Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die 24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet am Dienstag, dem 29.01.2008, 17:00 Uhr

im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 13.11.2007, öffentlicher Teil
- 2 Gründung der KomBus Verkehrs- und -weiterbildungs GmbH (KVV) als Tochtergesellschaft der KomBus GmbH
Beschlussempfehlung
- 3 Informationen
- 4 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Horst Engelman
Ausschussvorsitzender

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211** während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12. Oktober 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen. Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung
Trinkwasserleitung DN 150 vom Abzweig Beerbergsiedlung Allendorf bis zum Hochbehälter Bechstedt

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Allendorf	7	538	TWL	235	4
Allendorf	7	494	TWL	149	4
Allendorf	7	495	TWL	90	4
Allendorf	7	496	TWL	229	4
Allendorf	7	497	TWL	43	4
Allendorf	7	498	TWL	188	4
Allendorf	7	499	TWL	276	4
Allendorf	7	607/500	TWL	368	4
Allendorf	7	502	TWL	44	4
Allendorf	7	503	TWL	202	4
Allendorf	7	504	TWL	197	4
Allendorf	7	505	TWL	425	4
Allendorf	7	506	TWL	260	4
Allendorf	7	507	TWL	63	4
Allendorf	7	508	TWL	63	4
Allendorf	7	509	TWL	26	4
Allendorf	7	589/510	TWL	197	4
Allendorf	7	590/510	TWL	246	4
Allendorf	7	591/510	TWL	62	4
Allendorf	7	602/511	TWL	37	4
Allendorf	7	537	TWL	235	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	4	TWL	45	4

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen. Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung
Trinkwasserleitung DN 100 vom Hochbehälter Barigau bis zum Hochbehälter Oberhain

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Barigau	2	108/2	TWL	193	4
Barigau	2	154/109	TWL	37	4
Barigau	2	136	TWL	1	4
Barigau	2	155/109	TWL	107	4
Barigau	2	143	TWL	163	4
Oberhain	2	171	TWL	272	4
Oberhain	2	172	TWL	272	4
Oberhain	2	197/135	TWL	228	4
Oberhain	2	196/134	TWL	175	4
Oberhain	2	133	TWL	424	4
Oberhain	2	132	TWL	114	4
Oberhain	2	131	TWL	249	4
Oberhain	2	130	TWL	135	4
Oberhain	2	129	TWL	114	4
Oberhain	2	128	TWL	275	4
Oberhain	2	259/126	TWL	70	4
Oberhain	2	217/125	TWL	207	4
Oberhain	2	242/125	TWL	207	4

TWL = Trinkwasserleitung

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
WBZ					
Schwarzburg I	1	128/16	TWL	3	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	17	TWL	45	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	35/1	TWL	45	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	22	TWL	45	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	20	TWL	45	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	19/6	TWL	44	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	19/5	TWL	44	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	23	TWL	45	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	24/2	TWL	45	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	27	TWL	45	4
WBZ					
Schwarzburg I	1	26	TWL	45	4
Bechstedt	4	248/240	TWL	81	4
Bechstedt	4	318/239	TWL	32	4
Bechstedt	4	238	TWL	9	4
Bechstedt	4	237	TWL	188	4
Bechstedt	4	320/229	TWL	129	4
Bechstedt	4	231	TWL	190	4
Bechstedt	4	280/232	TWL	22	4
Bechstedt	4	289/234	TWL	59	4
Bechstedt	4	294/233	TWL	116	4
Bechstedt	4	279/157	TWL	225	4
Bechstedt	4	156/22	TWL	106	4
Bechstedt	4	278/157	TWL	83	4
Bechstedt	4	275/198	TWL	188	4
Bechstedt	4	276/158	TWL	222	4
Bechstedt	4	159	TWL	190	4
Bechstedt	4	201/1	TWL	188	4
Bechstedt	4	192/1	TWL	117	4
Bechstedt	4	192/2	TWL	185	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

■ Bekanntmachung

der Vertretung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die Verbandsversammlung am 06.12.2007 hat mit Beschluss-Nr. 11/2007 die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und mit Beschluss- Nr. 12/2007 die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau bestätigt. In Umsetzung dieser Änderungssatzungen wurde mit Beschluss-Nr. 13/2007 Herr Manfred Engelhardt als Geschäftsleiter bestellt.

Damit gelten ab 01.01.2008 neue Vertretungsbefugnisse und werden hiermit gemäß Betriebssatzung § 7 Abs. 3 bekannt gemacht:

- Die Führung des Eigenbetriebes obliegt dem Geschäftsleiter.
Herr Manfred Engelhardt
- Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge sind:
Technischer Leiter Trinkwasser
Frau Ines Dargel
kaufmännischer Leiter
Frau Barbara Stärker
Technischer Leiter Abwasser
Herr Jürgen Thurmman
- Vertretungsbefugnisse in allen technischen Angelegenheiten erhalten:
Bereich Trinkwasser
Frau Ines Dargel
Bereich Abwasser
Herr Jürgen Thurmman
- Vertretungsbefugnisse in allen kaufmännischen Angelegenheiten erhält:
Frau Barbara Stärker

Der Inhalt der Vertretungsbefugnisse regelt sich nach der ThürEBV, den Satzungen des Verbandes und den erlassenen Dienstanweisungen.

Ilmenau, 02.01.2008

Geschäftsleitung

■ Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

25. Sitzung des Kreistages vom 11. Dezember 2007

Beschluss des Kreistages 23-25/07

Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Kreistages vom 30. Oktober 2007, öffentlicher Teil

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 11. September 2007, wird die Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 30.10.2007, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

24. Sitzung des Kreistages vom 30. Oktober 2007

Beschluss des Kreistages 219-24/07

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpKG für das Geschäftsjahr 2006

Gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpKG beschließt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt für das Geschäftsjahr 2006.

Beschluss des Kreistages 220-24/07

Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2007/2008 bis 2012/2013 - einschließlich der beschlossenen Änderungen -

Der Kreistag beschließt folgende Maßnahmen:

Regelschulen

Beschluss 1

Der Unterricht in der Lichtetal-Regelschule Lichte wird in der bisherigen Form vorläufig unverändert fortgeführt. Sofern der Landkreis dann noch Träger dieser Schule ist, berät und entscheidet der Kreistag bis Ende Oktober 2010 unter Berücksichtigung der erreichten Unterrichtsergebnisse und der dann aktuellen Schülerzahl, ob die Schule zum 31. Juli 2011 aufzuheben ist. Falls der Landkreis die Lichtetal-Regelschule beibehält ist zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, die derzeitige Grundschule Schmiedefeld und die derzeitige Lichtetal-Regelschule in Lichte oder in Schmiedefeld zusammen zu führen.

Beschluss 2

Der Unterricht in der Macheleid-Regelschule Sitzendorf wird in der bisherigen Form vorläufig unverändert fortgeführt. Sofern der Landkreis dann noch Träger dieser Schule ist, berät und entscheidet der Kreistag bis Ende Oktober 2010 unter Berücksichtigung der erreichten

ten Unterrichtsergebnisse und der dann aktuellen Schülerzahl, ob die Schule zum 31. Juli 2011 aufzuheben ist. Falls der Landkreis die Macheleid-Schule Sitzendorf beibehält ist zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, die derzeitige Grundschule Unterweißbach in das Gebäude der Macheleid-Schule zu integrieren.

Beschluss 3

2008/2009 ab 31.07.2008 Aufhebung des Schulteils Könitz der RS Unterwellenborn

Berufsbildende Schulen

Beschluss 4

2008/2009 bis spätestens 31.07.2009 Aufhebung des Schulteils Saalfeld, Wüste Köditz, der Berufsbildenden Schule Saalfeld/Unterwellenborn und Verlagerung der Berufsfelder an den Standort Unterwellenborn

Beschluss 5

Der Kreistag beschließt den Schulnetzplan für die Schuljahre 2007/2008 bis 2012/2013 einschließlich der beschlossenen Änderungen.

**Amtliche Bekanntmachungen
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung 2007 vom 03.12.2007

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.:

- 01/03/07 Änderung der Tagesordnung
- 02/03/07 Protokollbestätigung der 2. Verbandsversammlung 2007
- 03/03/07 Beschluss des Jahresabschlussberichtes für das Wirtschaftsjahr 2006
- 04/03/07 Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2006
- 05/03/07 Entlastung des Verbandsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2006
- 06/03/07 Entlastung des Geschäftsleiters für das Wirtschaftsjahr 2006
- 07/03/07 Umlage Straßenoberflächenentwässerung 2008
- 08/03/07 Beschluss Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008
- 09/03/07 Beschluss Finanzpläne Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2008

Saalfeld, den 03.12.2007

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 25 (4) ThürEBV

1.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Beschluss-Nr. 03/03/07 vom 03.12.2007 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wurde von

- PWC Deutsche Revision
- Aktiengesellschaft
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt

geprüft. Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2006 auf der Aktiv- und der Passivseite mit einer Bilanzsumme von 237.522.383 EUR ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von 1.835.282 EUR aus.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht wurde in der Verbandsversammlung am 03.12.2007 vorgelegt und beraten.

2.

Die Verbandsversammlung beschloss in öffentlicher Sitzung am 03.12.2007, dass das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2006 für den Bereich Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung auf neue Rechnungen vorgetragen wird.

3.

Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft PWC, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt, für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 lautet:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Saalfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 21. September 2007

**PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**gez. (Meyer)
Wirtschaftsprüfer**

**gez. (ppa. Milosch)
Wirtschaftsprüfer**

4.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht vom 31.12.2006 liegen

vom 23. Januar 2008 bis 06. Februar 2008

während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsleiters des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 03.12.2007

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

- Siegel -

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 vom Hochbehälter Oberhain bis zum Hochbehälter Unterhain

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberhain	2	242/125	TWL	207	4
Oberhain	2	172	TWL	272	4
Oberhain	2	219/125	TWL	261	4
Oberhain	2	227/125	TWL	341	4
Oberhain	2	195/124	TWL	34	4
Oberhain	2	123/1	TWL	236	4
Oberhain	2	175	TWL	272	4
Oberhain	2	173	TWL	272	4
Oberhain	2	179	TWL	272	4
Oberhain	2	146	TWL	282	4
Oberhain	2	186/147	TWL	133	4
Oberhain	2	187/147	TWL	79	4
Oberhain	2	148	TWL	275	4
Oberhain	2	149	TWL	200	4
Oberhain	2	284/150	TWL	201	4
Oberhain	2	285/180	TWL	272	4
Oberhain	2	228/151	TWL	450	4
Oberhain	2	229/151	TWL	200	4
Oberhain	2	230/151	TWL	5	4
Oberhain	2	152	TWL	33	4
Oberhain	2	182	TWL	272	4
Oberhain	2	270/154	TWL	252	4
Oberhain	2	181	TWL	272	4
Unterhain	2	281	TWL	186	4
Unterhain	2	368/71	TWL	143	4
Unterhain	2	322/72	TWL	121	4
Unterhain	2	323/72	TWL	67	4
Unterhain	2	324/72	TWL	211	4
Unterhain	2	325/72	TWL	210	4
Unterhain	2	384/72	TWL	121	4
Unterhain	2	383/72	TWL	1	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 vom Übergabeschacht Oberhain bis zum Hochbehälter Mankenbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberhain	2	278/161	TWL	272	4
Oberhain	2	277/161	TWL	272	4
Oberhain	3	330/196	TWL	409	4
Oberhain	3	328/196	TWL	409	4
Oberhain	3	257	TWL	272	4
Oberhain	3	315/195	TWL	29	4
Oberhain	3	316/194	TWL	416	4
Oberhain	3	193	TWL	416	4
Oberhain	3	282/192	TWL	92	4
Oberhain	3	283/192	TWL	343	4
Oberhain	3	284/192	TWL	195	4
Oberhain	3	312/191	TWL	108	4
Oberhain	3	313/191	TWL	108	4
Oberhain	3	307/191	TWL	201	4
Oberhain	3	190	TWL	2	4
Oberhain	3	189	TWL	23	4
Oberhain	3	188	TWL	333	4
Oberhain	3	256	TWL	272	4
Oberhain	3	187	TWL	445	4
Oberhain	3	186	TWL	91	4
Oberhain	3	185	TWL	24	4
Oberhain	3	291/184	TWL	427	4
Oberhain	3	292/184	TWL	241	4
Mankenbach	4	577	TWL	141	4
Mankenbach	4	419	TWL	76	4
Mankenbach	4	573	TWL	141	4
Mankenbach	4	438	TWL	65	4
Mankenbach	4	437	TWL	99	4
Mankenbach	4	612/436	TWL	108	4
Mankenbach	4	613/436	TWL	141	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 vom Hochbehälter Rottenbach bis zum Abzweig Storchsdorf mit Anschluss Ortsnetz und Wohngebiet „Am Weinberg“ Rottenbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rottenbach	6	580/2	TWL	332	4
Rottenbach	6	580/1	TWL	67	4
Rottenbach	6	579/8	TWL	383	4
Rottenbach	6	579/5	TWL	281	4
Rottenbach	6	677/2	TWL	344	4
Rottenbach	6	532	TWL	388	4
Rottenbach	1	4	TWL	388	4
Rottenbach	6	658/3	TWL	454	4
Rottenbach	6	579/12	TWL	383	4
Rottenbach	6	579/6	TWL	67	4
Rottenbach	6	658/4	TWL	374	4
Rottenbach	6	676/1	TWL	92	4
Rottenbach	6	676/2	TWL	340	4
Rottenbach	6	658/15	TWL	356	4
Rottenbach	6	658/39	TWL	465	4
Rottenbach	6	658/38	TWL	82	4
Rottenbach	6	658/16	TWL	364	4
Rottenbach	6	658/17	TWL	372	4
Rottenbach	6	658/18	TWL	461	4
Rottenbach	6	658/21	TWL	355	4
Rottenbach	6	658/22	TWL	357	4
Rottenbach	6	658/23	TWL	373	4
Rottenbach	6	658/24	TWL	365	4
Rottenbach	6	658/19	TWL	450	4
Rottenbach	6	658/20	TWL	457	4
Rottenbach	6	658/25	TWL	370	4
Rottenbach	6	658/37	TWL	406	4
Rottenbach	6	668/2	TWL	378	4
Rottenbach	6	668/1	TWL	378	4
Rottenbach	6	658/34	TWL	395	4
Rottenbach	6	658/30	TWL	265	4
Rottenbach	6	665	TWL	99	4
Rottenbach	6	619	TWL	388	4
Rottenbach	6	621	TWL	388	4
Rottenbach	6	618	TWL	104	4
Rottenbach	6	776/680	TWL	388	4

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rottenbach	6	777/688	TWL	87	4
Rottenbach	6	687	TWL	164	4
Rottenbach	6	689	TWL	114	4
Rottenbach	7	786	TWL	283	4
Rottenbach	7	785	TWL	388	4
Rottenbach	7	779	TWL	164	4
Rottenbach	7	778	TWL	164	4
Rottenbach	7	777	TWL	164	4
Rottenbach	7	758	TWL	293	4
Rottenbach	7	756	TWL	388	4
Rottenbach	7	757	TWL	466	4
Rottenbach	7	755/1	TWL	227	4
Milbitz	3	361	TWL	9	4
Milbitz	2	220	TWL	3	4
Milbitz	2	219	TWL	9	4

TWL=Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12. Oktober 2007

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung Abwälzesatzung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gibt hiermit die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bekannt.

Saalfeld, den 10. Januar 2008

Marten
Vorsitzender des Zweckverbandes (Dienstsiegel)

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz /Thüringer Abwasserabgabengesetz - Thür-AbwAG -) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert am 19.12.1995 (GVBl. S. 413) und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) zuletzt geändert im Thür. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des Euro (ThürEuroAnpG) vom 15.12.1998 erläßt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1**Abgabbeerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2**Abgabebetbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3**Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung**

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
3. Auf die Abgabeschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09., und 15.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahreseinleitung fest.

§ 4**Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.

Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5**Abgabemaßstab**

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich, sofern, es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 6**Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 1,38 DM.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Saalfeld, den 09. Juli 1999

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Siegel)

Bekanntmachung**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Teilabschnitt Hauptsammler A - Abwasserleitung Saalfeld/Gorndorf bis Röblitz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Gorndorf	120.6b1	154/4	AWL	447	10
Gorndorf	121.6c	155	AWL	82	10
Gorndorf	120.6c	156	AWL	479	10
Gorndorf	120.6c	157	AWL	433	10
Gorndorf	120.6b1	164/4	AWL	433	10
Gorndorf	120.6b1	183/3	AWL	328	8
Gorndorf	120.6b1	183/5	AWL	321	8
Gorndorf	120.6b1	185/12	AWL	169	angepasst
Gorndorf	120.6b1	186/14	AWL	336	angepasst
Gorndorf	120.6b1	187/28	AWL	323	angepasst
Gorndorf	120.6b1	187/29	AWL	322	angepasst
Gorndorf	120.6b1	187/30	AWL	41	angepasst
Gorndorf	120.6b	189/13	AWL	386	angepasst
Gorndorf	457-				
	613.2	189/14	AWL	175	angepasst
Gorndorf	120.6b	189/15	AWL	311	angepasst
Gorndorf	457-				
	613.2	189/12	AWL	53	10
Gorndorf	457-				
	613.2	190/1	AWL	107	10
Gorndorf	457-				
	613.2	191/16	AWL	131	10
Gorndorf	457-				
	613.2	191/13	AWL	92	10
Gorndorf	457-				
	613.2	42/2	AWL	45	angepasst
Gorndorf	457-				
	613.2	62/3	AWL	377	angepasst
Gorndorf	120.6b2	567/5	AWL	487	angepasst
Gorndorf	120.6b2	568	AWL	487	angepasst
Gorndorf	120.6b2	567/4	AWL	42	8
Gorndorf	120.6b2	582	AWL	500	angepasst
Gorndorf	120.5a	584/3	AWL	5	angepasst
Gorndorf	120.5a	589/9	AWL	313	angepasst
Gorndorf	120.5a	588	Schutzstreifen	63	angepasst
Gorndorf	120.5a	589/5	AWL	142	10
Gorndorf	120.5a	590	AWL	82	angepasst
Gorndorf	120.5a	591	Schutzstreifen	82	angepasst
Gorndorf	120.5a	593/3	AWL	41	10
Gorndorf	120.5a	593/4	AWL	529	angepasst
Gorndorf	120.5a	594/3	AWL	224	angepasst
Röblitz	120.5a	113/3	AWL	60	angepasst
Röblitz	120.5a	112/4	AWL	21	angepasst
Röblitz	120.5a	112/3	AWL	60	angepasst
Röblitz	121.5d	296/29	AWL	60	angepasst
Gorndorf	120.5a	598/5	AWL	79	angepasst
Röblitz	120.5a	113/5	AWL	21	angepasst
Röblitz	120.5a	112/7	AWL	342	6
Röblitz	120.5a	111/9	AWL	302	10
Röblitz	120.5a	110/3	AWL	35	10
Röblitz	120.5a	107/3	AWL	180	10
Röblitz	120.5a	105/8	AWL	110	10
Röblitz	120.5a	296/8	AWL	60	10

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Röblitz	120.5a	105/3	AWL	60	angepasst
Röblitz	120.5a	550/6	AWL	60	angepasst
Röblitz	120.5a	550/3	AWL	60	angepasst
Röblitz	120.5a	550/5	AWL	309	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12. Oktober 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 150 von der Fassungsanlage (Pumpwerk)

Unterköditz bis zum Hochbehälter Rottenbach

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Unterköditz	3	230/6	TWL	210	4
Unterköditz	3	230/4	TWL	4	4
Unterköditz	3	230/10	TWL	213	4
Unterköditz	3	325/1	TWL	6	4
Unterköditz	2	162	TWL	140	4
Unterköditz	2	52	TWL	31	4
Unterköditz	2	159	TWL	6	4
Unterköditz	2	158	TWL	6	4
Unterköditz	2	49/1	TWL	227	4
Unterköditz	2	49/3	TWL	227	4
Unterköditz	2	156	TWL	6	4
Rottenbach	6	565	TWL	99	4
Rottenbach	6	566	TWL	388	4
Rottenbach	6	569/1	TWL	87	4
Rottenbach	6	570	TWL	116	4
Rottenbach	6	571	TWL	132	4

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Rottenbach	6	572	TWL	164	4
Rottenbach	6	578	TWL	265	4
Rottenbach	6	543	TWL	102	4
Rottenbach	6	544	TWL	438	4
Rottenbach	6	545	TWL	164	4
Rottenbach	6	542	TWL	230	4
Rottenbach	6	538	TWL	102	4
Rottenbach	6	535	TWL	238	4
Rottenbach	6	534	TWL	238	4
Rottenbach	6	797/579	TWL	501	4
Rottenbach	6	580/1	TWL	67	4
Rottenbach	6	580/2	TWL	332	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 100 vom Hochbehälter Egelsdorf bis zum Hochbehälter Barigau mit Anschluss Ortsnetz Barigau

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Egelsdorf	3	532	TWL	201	4
Egelsdorf	3	533	TWL	46	4
Egelsdorf	3	534/1	TWL	227	4
Egelsdorf	3	642	TWL	201	4
Egelsdorf	3	536	TWL	32	4
Egelsdorf	3	537	TWL	238	4

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)	Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Egelsdorf	3	655/538	TWL	133	4	Barigau	2	122/2	TWL	163	4
Egelsdorf	3	542	TWL	205	4	Barigau	2	37/4	TWL	253	4
Egelsdorf	3	543	TWL	71	4	Barigau	2	37/2	TWL	265	4
Egelsdorf	3	544	TWL	151	4	Barigau	2	38	TWL	88	4
Egelsdorf	3	545	TWL	71	4	Barigau	2	39	TWL	88	4
Egelsdorf	3	555	TWL	194	4	Barigau	2	163/40	TWL	193	4
Egelsdorf	3	556	TWL	92	4	Barigau	2	164/40	TWL	122	4
Egelsdorf	3	680/557	TWL	201	4	Barigau	2	41	TWL	14	4
Egelsdorf	3	681/559	TWL	134	4	Barigau	2	90	TWL	88	4
Egelsdorf	3	560	TWL	122	4	Barigau	2	91	TWL	32	4
Egelsdorf	3	561	TWL	15	4	Barigau	2	92	TWL	213	4
Egelsdorf	3	562/2	TWL	201	4	Barigau	2	93	TWL	172	4
Egelsdorf	3	563/1	TWL	92	4	Barigau	2	94	TWL	30	4
Egelsdorf	3	564	TWL	119	4	Barigau	2	95	TWL	93	4
Egelsdorf	3	672/565	TWL	43	4	Barigau	2	96	TWL	255	4
Egelsdorf	3	662/567	TWL	128	4	Barigau	2	97	TWL	3	4
Egelsdorf	3	568	TWL	8	4	Barigau	2	98	TWL	182	4
Egelsdorf	3	569/1	TWL	227	4	Barigau	2	99	TWL	60	4
Egelsdorf	3	570	TWL	175	4	Barigau	2	100	TWL	175	4
Egelsdorf	3	571	TWL	231	4	Barigau	2	101	TWL	10	4
Egelsdorf	3	572	TWL	233	4	Barigau	2	102	TWL	264	6
Egelsdorf	3	646/573	TWL	176	4	Barigau	2	138	TWL	163	4
Egelsdorf	3	649/574	TWL	80	4	Barigau	1	195/4	TWL	250	4
Egelsdorf	3	677/575	TWL	80	4						
Egelsdorf	3	576	TWL	230	4						
Egelsdorf	3	688/584	TWL	104	4						
Egelsdorf	3	585	TWL	230	4						
Egelsdorf	3	586	TWL	132	4						
Egelsdorf	3	587	TWL	98	4						
Egelsdorf	3	682/588	TWL	98	4						
Egelsdorf	3	650/589	TWL	239	4						
Egelsdorf	3	686/590	TWL	104	4						
Egelsdorf	3	591	TWL	70	4						
Egelsdorf	3	592	TWL	126	4						
Egelsdorf	3	593	TWL	237	4						
Egelsdorf	3	597	TWL	177	4						
Egelsdorf	2	525	TWL	201	4						
Egelsdorf	2	481/1	TWL	18	4						
Egelsdorf	2	480	TWL	24	4						
Egelsdorf	2	479	TWL	80	4						
Egelsdorf	2	642/478	TWL	134	4						
Egelsdorf	2	618/477	TWL	11	4						
Egelsdorf	2	620/476	TWL	230	4						
Egelsdorf	2	475	TWL	70	4						
Egelsdorf	2	474	TWL	11	4						
Egelsdorf	2	473	TWL	38	4						
Egelsdorf	2	471/1	TWL	126	4						
Egelsdorf	2	631/469	TWL	151	4						
Egelsdorf	2	463/1	TWL	119	4						
Egelsdorf	2	467	TWL	201	4						
Barigau	2	50	TWL	10	4						
Barigau	2	125	TWL	163	4						
Barigau	2	51	TWL	93	4						
Barigau	2	52	TWL	253	4						
Barigau	2	53	TWL	56	4						
Barigau	2	54	TWL	126	4						
Barigau	2	55	TWL	14	4						
Barigau	2	56	TWL	34	4						
Barigau	2	57	TWL	63	4						
Barigau	2	58	TWL	15	4						
Barigau	2	59	TWL	262	4						
Barigau	2	60	TWL	63	4						
Barigau	2	61	TWL	63	4						
Barigau	2	62	TWL	55	4						
Barigau	2	63	TWL	192	4						
Barigau	2	127	TWL	163	4						
Barigau	2	135	TWL	258	4						
Barigau	1	195/4	TWL	250	4						
Barigau	1	13/1	TWL	212	4						
Barigau	1	12/1	TWL	212	4						
Barigau	1	347/10	TWL	240	4						
Barigau	1	4/7	TWL	254	4						
Barigau	1	270/3	TWL	237	4						
Barigau	1	1	TWL	66	4						
Barigau	1	194	TWL	250	4						
Barigau	1	271/191	TWL	66	4						

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Dittrichshütte - Birkenheide

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Birkenheide	119.10d	703/6	TWL	132	4
Birkenheide	119.10d	710/7	TWL	81	4
Birkenheide	119.1ab	715/4	TWL	16	4
Birkenheide	119.1ab	716/2	TWL	8	4
Birkenheide	119.1ab	717/2	TWL	6	4
Birkenheide	119.1ab	720/1	TWL	109	4
Birkenheide	119.1ab	719/1	TWL	120	4
Birkenheide	119.1ab	722/1	TWL	109	4
Birkenheide	119.1ab	731/2	TWL	21	4
Birkenheide	119.1ab	729/3	TWL	15	4
Birkenheide	119.1ab	728/2	TWL	21	4
Birkenheide	119.1ab	727/2	TWL	12	4
Birkenheide	119.1ab	726/2	TWL	10	4
Birkenheide	119.1ab	725/2	TWL	8	4
Birkenheide	119.1ab	723/3	TWL	24	4
Birkenheide	119.1ab	105/2	TWL	16	4
Birkenheide	119.1ab	108/2	TWL	18	4
Birkenheide	119.1ab	109/2	TWL	40	4
Birkenheide	119.1ab	111/2	TWL	40	4
Birkenheide	119.1ab	116/2	TWL	8	4
Birkenheide	119.1ab	117/2	TWL	6	4
Birkenheide	119.10d	127/4	TWL	6	4
Birkenheide	119.10d	128/2	TWL	21	4
Birkenheide	119.10d	131/2	TWL	93	4
Birkenheide	119.10d	135/2	TWL	131	4
Birkenheide	119.10d	138/2	TWL	98	4
Birkenheide	119.10d	141/2	TWL	14	4
Birkenheide	119.10d	145/2	TWL	1	4
Birkenheide	119.10d	148/2	TWL	15	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19. November 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung DN 80 und Energiekabel vom Zwischenpumpwerk Paulinzella bis zum Anbindeschacht Bahnhof Paulinzella mit Wohngebiet „Siegesacker“ Paulinzella

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Paulinzella	3	76/3	TWL, EK	95	4
Paulinzella	3	77/1	TWL, EK	104	4
Paulinzella	3	79	TWL, EK	19	4
Paulinzella	3	81	TWL, EK	21	4
Paulinzella	3	83	TWL, EK	10	4
Paulinzella	3	127	TWL, EK	4	4
Paulinzella	3	85	TWL, EK	99	4
Paulinzella	3	90	TWL, EK	4	4
Paulinzella	3	92	TWL, EK	98	4
Paulinzella	3	94/7	TWL, EK	91	4
Paulinzella	3	109	TWL	40	4
Paulinzella	3	110	TWL	40	4
Paulinzella	3	101/15	TWL	105	4
Paulinzella	3	101/12	TWL	85	4
Paulinzella	3	101/11	TWL	84	4
Paulinzella	3	101/10	TWL	83	4
Paulinzella	3	101/16	TWL	67	4
Paulinzella	3	101/18	TWL	101	4
Paulinzella	3	101/8	TWL	74	4
Paulinzella	3	101/17	TWL	105	4
Paulinzella	3	130/106	TWL	1	4
Paulinzella	3	115	EK	4	2
Paulinzella	3	94/3	EK	47	2
Paulinzella	3	94/2	EK	91	2
Paulinzella	3	126	EK	67	2
Paulinzella	3	66	EK	20	2
Paulinzella	3	67	EK	20	2
Paulinzella	3	65	EK	22	2
Paulinzella	3	64	EK	22	2
WBZ					
Paulinzella I	1	17/1	EK	18	2

TWL = Trinkwasserleitung

EK = Energiekabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12. Oktober 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Ausschreibungen

■ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 01/2008 - HB

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, c/o Landratsamt,
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, beabsichtigt, die Arbeiten für den
**Neubau einer Dreifeld-Sporthalle
im Stadtumbaugebiet Saalfeld
"Genial zentral - unser Haus in der Stadt"
für den Schul- und Vereinssport**

Planstraße D im Quartier Reinhardtstraße/ Knochstraße/ Sonne-
berger Straße 07318 Saalfeld

Los 16 Regelungstechnik

Los 18 Estricharbeiten

Los 19 Tischlerarbeiten

Los 20 Trennvorhänge

Los 21 fest eingebaute Sportgeräte

zu vergeben.

Leistungsumfang:

Los 16 Regelungstechnik

- 1 psch DDC-Automationsstationen für zwei Informations-
schwerpunkte, ausgelegt für ca. 250 Datenpunkte
1 psch Liefern und montieren der erforderlichen Feldgeräte
für zwei Lüftungsanlagen und Heizungsversorgung
bestehend aus Wärmepumpe, Solaranlage, Spitzen-
lastkessel und Verteilung mit 6 Heizkreisen
1 St Leitreechner zur Bedienung und Beobachtung der
betriebstechnischen Anlagen für einen Arbeitsplatz
4500 m MSR-Verkabelung - Kabel und Leitungen bis 5 x
6 mm; Kabel sind in Teillängen zu liefern und zu ver-
legen; inklusive sämtlicher anfallenden Installations-
materialien

Losgebühr: 10,00 EUR

Los 18 Estricharbeiten

885 m Abdichtung V60/S4

545 m Dämmung PS 30 SE 040

885 m Heizestrich

Losgebühr: 5,00 EUR

Los 19 Tischlerarbeiten

- 27 St Innentüren einflügelig, Türblatt Holz,
kunststoffbeschichtet mit Stahlumfassungszarge,
Objektbeschlag Edelstahl
4 St Innentüren einflügelig, T 30 RS SS, Türblatt Holz,
kunststoffbeschichtet mit Stahlumfassungszarge,
Objektbeschlag Edelstahl
1 St Innentür zweiflügelig, Türblatt Holz,
kunststoffbeschichtet mit Stahlumfassungszarge,
Objektbeschlag Edelstahl
1 St Schiebetür zweiflügelig, Türblatt Holz,
kunststoffbeschichtet
80 m Sitzflächen, Holz, mit Unterkonstruktion
auf Stahlbeton (Tribüne)
23 m Sitzflächen, Holz, in Aussparung Stahlbeton
(Sitzstufen)

Losgebühr: 5,00 EUR

Los 20 Trennvorhänge

- 2 St. Trennvorhänge im Raffsystem, bestehend aus doppel-
schaligem Kunstleder mit Stahl - Unterkonstruktion
zur Befestigung an Holzkonstruktion

Losgebühr: 5,00 EUR

Los 21 fest eingebaute Sportgeräte

- 1 St. Hülsenreck inkl. Bodenhülsen
1 St. Spannreck inkl. Bodenhülsen
1 St. Spannstufenbarren inkl. Bodenhülsen
1 St. Klettertauanlage
1 St. Kletterstangenanlage
1 St. Gitterleiter
6 St. Doppelfeld-Sprossenwand, schwenkbar,
inkl. Bodenhülsen
2 St. Basketball - Deckengerüst, rückwärts hochziehbar

- 6 St. Basketball - Wandgerüst, schwenkbar
3 St. Volleyball/Badmintonpfosten und Netz, inkl.
Bodenhülsen
1 St. Tennispfosten und Netz, inkl. Bodenhülsen
6 St. Tore (Fußball/Handball)

Losgebühr: 10,00 EUR

Planung und Bauleitung:

Baukonzept Planungsgesellschaft mbH
Bachgasse 2, 09350 Lichtenstein
Tel.: 03 72 04/6 70 -0
Fax: 03 72 04/6 70-67

Auskunft vor Ort:

nach telefonischer Vereinbarung

Ausführungszeit:

- 03-04 u. 06-07/2008 (Los 16)
03-04/2008 (Los 18)
06-08/2008 (Los 19)
07-08/2008 (Los 20)
03 u. 08/2008 (Los 21)

Die Ausschreibungsunterlagen können nur nach telefonischer
Vor Anmeldung,

Telefon 0 36 71/ 8 23-4 62,
ab 29.01.2008

Uhrzeit 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr

gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe der Losgebühr
(auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Konto-Nr.
19, BLZ 830503 03, Cod. 01.6010.1000, bei der Kreissparkasse Saal-
feld-Rudolstadt) im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Hoch-
bau, Zimmer 436, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, abgeholt wer-
den. Bargeld und Verrechnungsschecks werden nicht entgegen-
genommen. Bei Versendung mit der Post werden zuzüglich Bear-
beitungsgebühren in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Eine Rückzah-
lung erfolgt nicht.

Eröffnungstermin: beim Auftraggeber

am 14.02.2008 Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Hochbau, Schloßstraße 24
Zimmer 415
07318 Saalfeld

Los 16

13.30 Uhr

Los 18

14.00 Uhr

Los 19

14.30 Uhr

Los 20

15.00 Uhr

Los 21

15.30 Uhr

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, können nicht
berücksichtigt werden.

Die Bieter sind bis zum 31.03.2007 an ihr Angebot gebunden.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der
Aufschrift „Angebot bitte nicht öffnen“, mit Anschrift und Name
des Bieters, der Ausschreibungsnummer, Losnummer und der
Eröffnungszeit rechtzeitig im Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt,
FD Hochbau, Zimmer 436, abzugeben.

Zur Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevoll-
mächtigten zugelassen. Die geforderten Nachweise gemäß VOB /
A § 8 Nr. 3 (1) Punkte a - f sind beizufügen. Bei Fehlen vorgenan-
nter Nachweise behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot
wegen Unvollständigkeit nach VOB / A nicht zu werten. Der
Zuschlag wird nach VOB / A auf das Angebot erteilt, das unter
Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichts-
punkte als das annehmbarste erscheint.

Diese Ausschreibung ist auch auf der Internet-Homepage des
Landratsamtes unter <http://www.kreis-slf.de> über > Landratsamt
> Ausschreibungen, einsehbar.

Nachprüfungsstelle gemäß VOB / A § 31:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4 / 99423 Weimar

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Hochbau
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Tel.: 0 36 71/8 23-4 87
Fax: 0 36 71/8 23-4 70

■ Offenes Verfahren nach VOB/A

Bauvorhaben:

Neubau Krankenhaus Rudolstadt

Auftraggeber:

Thüringen-Kliniken Saalfeld-Rudolstadt gGmbH

Art der Leistungen:

Gewerk	Kosten der Unterlagen
Los 014 - Stahlbau	22,00 EUR
Los 018 - Stahltüren	21,00 EUR
Los 027 - Estrich	20,00 EUR
Los 054 - Lüftung / Klima / Kälte	71,00 EUR
Los 058 - Dämmarbeiten	37,00 EUR
Los 060 - Schwimmbadtechnik	26,00 EUR
Los 074 - Nachrichtentechnik	49,00 EUR
Los 090 - Deckenversorgungseinheiten	17,00 EUR
Los 091 - med. Einbauten und Geräte	18,00 EUR
Los 095 - HF-Kabine	16,00 EUR
Los 097 - Leichenkühlanlage	15,00 EUR

Hinweis:

Veröffentlichungsorgan mit komplettem Veröffentlichungstext:
Thüringer Staatsanzeiger am 21.01.08

Anforderung der Unterlagen:

Kommunalbau Thüringen GmbH

Eichenstraße 7, 99084 Erfurt

Telefon: 03 61 / 6 73 70

Telefax: 03 61 / 6 73 71 40

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilen:

Lose 014 + 018	Eggert, Helk & Partner (Tel. 07142 - 94 33 12)
Lose 054, 058, 060	Krämer & Partner (Tel. 0375 - 390 05 33)
Los 074	GNUSE IB f. Krankenhaustechnik (Tel. 0361 - 420 96 - 0)
Lose 090, 091, 095, 097	PFK (Tel. 0211 - 86 32 46 82)

Anforderungstermin:

24.01.08

Versandtermin:

25.01.08

Submissionstermin:

13.02.08

Ende des amtlichen Teils

■ Termine, Tipps und Informationen

Frühjahrssemester beginnt

Neues Volkshochschulprogramm liegt aus

_Saalfeld (AB). Das Programmheft der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt ist ab sofort in den Geschäftsstellen, Banken, Sparkassen, Verkaufsstellen und vielen öffentlichen Einrichtungen wie den Bürgerbüros im Landratsamt erhältlich.

Um die Wahl eines geeigneten

Kurses zu erleichtern führt die Kreisvolkshochschule am 31. Januar jeweils von 13 bis 18 Uhr in Saalfeld, Sonneberger Str. 17 und in Rudolstadt, Schwarzbürger Chaussee 12, einen Beratungstag durch.

Peter Laufke
KVHS

Gemeinsam auf der Grünen Woche

Landkreis und heimische Unternehmen in Halle 22a

_Saalfeld (AB). Gemeinsam mit den Landkreisen Weimarer Land und Altenburger Land präsentiert sich der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt derzeit in Halle 22a auf der Grünen Woche in Berlin. Mit dabei sind außerdem 19 Unternehmen aus den drei Landkreisen.

„Hier präsent zu sein, ist eine hervorragende Chance, einen konkreten Beitrag zur Wirtschafts- und Tourismusförderung zu leisten“, so Landrätin Marion Philipp. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stellt sich in Berlin auf einem gemeinsamen Stand mit der Thüringer Porzellanstraße e. V. vor.

Besonderer Anziehungspunkt ist das täglich statt findende Bühnenprogramm, das die Porzellanmanufaktur Rudolf Kämmer aus Rudolstadt-Volkstedt, die Fröbelstadt Marketing GmbH, die Herzgut Landmolkerei Schwarza eG und zum Thema *Humoristische Leckerbissen aus Rudolstadt/Thüringen* Jens Bähring gestalten.

Als eigenständige Aussteller aus dem Landkreis sind die Herzgut Landmolkerei Schwarza eG, die Rotstern GmbH, das Bürgerliche Brauhaus Saalfeld, Conditorei und Café Brömel Rudolstadt und der Fremdenverkehrsverein Saalfeld dabei.

Zu den neuen touristischen Angeboten, die der Landkreis auf der Grünen Woche präsentiert, gehört das Wasserwandern auf der Saale, das gemeinsam mit den Landkreisen Saale-Orla und Saale-Holzland entwickelt wurde. Ein weiteres Projekt nimmt in diesem Jahr konkrete Formen an: Der Panoramaweg Schwarza, der im Zusammenwirken mit Städten und benachbarten Kreisen entsteht. Der überregional bedeutsame Weg von der Schwarzaquelle bis zur Einmündung in die Saale soll im September mit einer Sternwanderung eröffnet werden.

Peter Lahann
Fachdienst Medien und Kultur

Anträge zur Förderung von Kulturprojekten bis 31. März stellen

Landkreis fördert 2008 kulturelle Projekte in der Region

_Saalfeld (AB). Im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel wird der Landkreis auch in diesem Jahr wieder finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten an Vereine und Initiativen innerhalb seines Territoriums vergeben.

Die Anträge sind - wie in den Vorjahren auch - bis zum 31. März an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Medien und Kultur, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld zu richten.

Alle Antrags- und Abrechnungformulare einschließlich der Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung

von Kulturprojekten in freier Trägerschaft vom 15. November 2006, deren Festlegungen bereits bei der Antragstellung zu berücksichtigen sind, können im Internet unter www.kreis-slf.de > Kultur > Vereine und Förderung > Kulturförderung herunter geladen werden.

Auskünfte zu Fragen der Kulturförderung erteilt gerne Elke Nechwatal, Fachdienst Medien und Kultur, Telefon 0 36 71/ 8 23-2 18.

Elke Nechwatal
Fachdienst Medien und Kultur

Schulnetzplan

Einsicht über Internet

_Saalfeld (AB). Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2007 den Schulnetzplan des Landkreises für die Jahre 2007/2008 bis 2012/2013 beschlossen. Der Schulnetzplan kann im Februar während der Sprechzeiten des Landratsamtes im Fachdienst Schulverwaltung, Zimmer 410 in der Schloßstraße 24 in Saalfeld eingesehen werden. Er steht ab sofort auf der Internetseite des Landkreises www.kreis-slf.de abgerufen werden – in der Maske Suche den Begriff *Schulnetzplan* eingeben.

Jürgen Lämmer
Fachdienstleiter

Imageprospekt

Neue Publikation

_Saalfeld (AB). Modern, dynamisch und innovativ will sich der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt künftig in seinen Publikationen präsentieren. Dazu gehört der neue Imageprospekt, der ab sofort in den Städten und Gemeinden, in den Bürgerbüros und den Touristinformationen des Landkreises erhältlich ist – und auf der Internetseite www.kreis-slf.de geblättert werden kann.

Susanne Spindler
Fachdienst Medien und Kultur

